

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß [Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung Anmeldung Aktualisierung Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte:

Name:

PLZ:

Ort:

Straße:

Vornutzung der Betriebsstätte:

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers:

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

Handy:

E-Mail:

Betriebsart/Tätigkeit: (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

Angaben zum Produktsortiment:

Angaben zu Betriebszeiten bzw. Öffnungszeiten der Betriebsstätte:

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer